

# RS Vwgh 1988/10/18 88/11/0213

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1988

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- ABGB §870;
- AVG §63 Abs4;
- B-VG Art131a;
- VwRallg;

## Rechtssatz

Wurde bei Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes auf den Erklärenden Zwang ausgeübt (im vorliegenden Beschwerdefall nach dem Beschwerdevorbringen dadurch, daß davon die Ausfolgung von Führerscheinen abhängig gemacht wurde), so ist ein solcher Verzicht unwirksam. Die Erzwingung eines solchen Rechtsmittelverzichtes kann den Gezwungenen nicht in seinen Rechten verletzen.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verzicht Widerruf VwRallg6/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110213.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>